

44. Nach welchen Grundsätzen ist die Höhe der Entschädigung wegen Totalverlustes beim Sinken der deutschen Währung zu berechnen, wenn in einer Seeversicherungspolice einerseits vereinbart ist, daß die Abladungen in ausländischer Währung deklariert werden können, andererseits der Höchstbetrag der Abladung in einem Dampfschiffe auf 3 000 000 M festgesetzt ist?

I. Zivilsenat. Ur. v. 16. April 1924 i. S. R. Erzkontor (RL) w. A. Lloyd u. Gen. (Del.). I 250/23.

I. Landgericht Lübeck, Kammer f. Handelsf. — II. Oberlandesgericht Hamburg.

Die Beklagten haben für das Jahr 1921 gegenüber der Klägerin für Rechnung, wen es angeht, Versicherung übernommen auf Güter aller Art in Dampfschiffen für Reisen von Norwegen sowie umgekehrt. Die Police trägt die Klausel: „Höchstbetrag 3 000 000 M in einem Dampfschiffe“. Weiter ist vereinbart: „Laut Übereinkunft steht es dem Versicherten frei, einzelne Abladungen in ausländischer Währung zur Deklaration anzumelden. Die Bezahlung der Prämie, sowie die Regulierung der Schäden findet in der gleichen Währung statt“. Im

übrigen sind die Allgemeinen Deutschen Seeversicherungs-Bedingungen für den Vertrag maßgebend.

Die Klägerin hatte auf dem untergegangenen Dampfer Signal Kiese im Werte von 79 820,60 norwegischen Kronen verschifft und diese Abladung in norwegischer Währung deklarirt. Die Beklagten wollen den Totalschaden nur mit 3 000 000 *M.*, umgerechnet in Kronen zum Kurse der Zeit der Zahlung, vergüten. Die Klägerin dagegen steht auf dem Standpunkte, sie habe den Betrag von 78 820,60 Kr. zu fordern, weil dieser Betrag zur Zeit, als das Risiko zu laufen begann, die Höchstgrenze von 3 000 000 *M.* nicht erreichte. Die Beklagten haben auf die Police nach Einreichung der Klage 3 000 000 *M.* gezahlt. Die Klägerin fordert den restlichen Kronenbetrag.

Das Landgericht gab der Klage nur teilweise statt. Die Berufung der Klägerin wurde vom Oberlandesgericht zurückgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht steht auf dem Standpunkte, daß die Klausel „Höchstbetrag 3 000 000 *M.* in einem Dampfschiffe“ den Höchstbetrag der Leistung, die den Versicherer treffen könne, bezeichne, und so seiner Verpflichtung eine äußerste Grenze ziehe. Durch die Festsetzung der Höchstgrenze in einer anderen Währung, als in der die Entschädigung zu zahlen sei, ändere sich hieran nichts. Den Versicherten treffe in solchem Falle die Gefahr der Marktentwertung. Deshalb komme es nicht darauf an, ob die deklarirte Summe bei Beginn des Versicherungsrisklos oder der Schadensbetrag bei Eintritt des Schadensfalles die Höchstgrenze erreicht habe oder nicht. Entscheidend sei nur, daß die Versicherer bei Fälligkeit der Entschädigung nicht mehr zu zahlen hätten, als 3 000 000 *M.* Für die Umrechnung der 3 000 000 *M.* in Kronen komme allerdings nicht die Zeit des Verzugs, wie das Landgericht angenommen habe, sondern die Zeit der Fälligkeit der Entschädigung in Betracht. Damals sei aber nach der Erklärung der Parteien der Kurs der gleiche gewesen, wie der, den das Landgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt habe.

Die Revision vertritt demgegenüber in erster Reihe die Meinung, daß die Höchstbetragsklausel nur den Sinn habe, die Deklaration auf drei Millionen zu beschränken; wenn dann durch die Entwertung des deutschen Geldes die Folge eintrete, daß im Schadensfalle ein Kronenbetrag zu zahlen sei, der drei Millionen übersteige, so gehe diese Folge zu Lasten der Versicherer. Eventuell sei jedenfalls derjenige Kronenbetrag zu zahlen, der bei Eintritt des Schadens der Summe von drei Millionen Mark gleich gewesen sei. Das Geschäft habe die Versicherten von der Gefahr der Kurschwankungen befreien sollen. Das ergebe sich daraus, daß auch die Zahlung der Prämie in Kronen zu erfolgen

hatte. Bei gegenteiliger Annahme würde sich ergeben, daß für die drei Millionen eine viel zu hohe Prämie gezahlt sei.

Diesen Ausführungen kann der Erfolg nicht versagt werden. Der Versicherung liegen die Allgemeinen Deutschen Seeversicherungs-Bedingungen (ADSB.) zugrunde, die im § 97 Abs. 7 von der Beschränkung der Haftung der Versicherer für die einzelnen Abladungen bei laufenden Policen handeln. Zweck dieser Bestimmung ist, den Versicherern die Möglichkeit zu geben, ihr Risiko in der angeedeuteten Richtung zu beschränken. Das hätte in der Weise geschehen können, daß geregelt wurde, in welcher Weise für den Betrag der Entschädigung eine Höchstgrenze gesetzt, also die Versicherungssumme begrenzt werden könne. Diesen Weg haben die Bedingungen nicht beschritten. Selbstverständlich erklären sie eine derartige Vereinbarung nicht für unzulässig. Aber sie sehen sie nicht als Regelfall an. Als solchen betrachten sie nicht die Begrenzung der Versicherungssumme, sondern die Begrenzung des Versicherungswertes. Deshalb spricht § 97 Abs. 7 von der Vereinbarung, daß „die Güter nur bis zu einem bestimmten Gesamtversicherungswert mit einem Schiffe befördert werden dürfen“, und bestimmt für diesen Fall, daß die Versicherung sich nicht „auf den höheren Wert bezieht“. Im Anschluß an die ADSB. ist das Policenformular abgefaßt, auf dem die streitige Versicherung beurkundet ist; deshalb heißt es daselbst: Höchstbetrag in einem Dampfschiffe 3000000 M. Diese Ausdrucksweise paßt nur zu der Auffassung, daß der Versicherungswert der in einem Schiffe verladenen Güter gemeint ist. Es kann deshalb der von den Revisionsbeklagten eingehend vertretenen Anschauung, daß durch die genannte Klausel die Höchstgrenze der Entschädigung, das ist also der Versicherungssumme festgesetzt werden solle, nicht beigegeben werden.

Nun hat allerdings für den Regelfall die Festsetzung des Versicherungswertes die Folge, daß der durch Sinken der Währung während der Reise entstehende sogenannte „Mehrwert“ der Güter nicht ersetzt zu werden braucht, vgl. Ritter, § 90 Anm. 21 ff. Aber hier liegt nicht der Regelfall vor, sondern es ist zusätzlich vereinbart, daß es den Versicherten freisteht, einzelne Abladungen in ausländischer Währung zur Deklaration anzumelden. Von der Auslegung dieser Klausel hängt die Entscheidung des Rechtsstreits ab. Es fragt sich nämlich, ob die Bedeutung der Klausel bei gutgläubiger Auffassung dahin geht, daß der in ausländischer Währung deklarierete Wert der Ware als Versicherungswert zu gelten hat. Diese Frage ist zu bejahen. Es ist ja gerade der eigentliche Zweck der Deklaration, den Versicherungswert festzulegen. Von diesem Gesichtspunkt ist bei der Auslegung der zusätzlichen Klausel grundsätzlich auszugehen. Deshalb ist, da irgendetwelche entgegenstehende Bedenken nicht hervorgetreten sind,

anzunehmen, daß, wenn der Versicherungswert in Kronen angegeben werden darf und angegeben wird, auch der Wert in Kronen zu ersehen ist, wie das für den Fall, daß der Höchstwert nicht erreicht wird, ja auch nicht bezweifelt werden kann. Die den Höchstwert betreffende Klausel hat danach nur die Bedeutung, daß der in Kronen deklarierte Versicherungswert zur Zeit des Beginnes des Risikos den Betrag von 3 000 000 M nicht übersteigen durfte. Alles was die Revisionsbeklagten darüber vorgetragen haben, daß sie ein unbeschränktes Kursrisiko nicht haben übernehmen und nicht haben unter Rückversicherung bringen können, muß auf sich beruhen bleiben, da nicht dargetan ist, daß dies für den Versicherten erkennbar war. Aufgabe der Revisionsbeklagten wäre es gewesen, sich deutlicher auszudrücken, wenn sie die Deklaration in Kronen nur in beschränkterem Sinne zulassen wollten.